



VERFÜGUNG

vom 10. Mai 2011

Aesch. Kommunale Nutzungsplanung; Neufestsetzung Erschliessungsplan

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Mit Beschluss Nr. 1684 vom 11. Mai 1983 genehmigte der Regierungsrat den heute rechtskräftigen kommunalen Erschliessungsplan von Aesch. Am 1. Dezember 2010 hat die Gemeindeversammlung Aesch den kommunalen Erschliessungsplan neu festgesetzt. Dagegen wurde gemäss Rechtskraftbescheinigung des Baurekursgerichts vom 18. Januar 2011 sowie des Bezirksrats Dietikon vom 7. Januar 2011 kein Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 3. Februar 2011 ersucht die Gemeinde Aesch um Genehmigung der Vorlage.

Gemäss § 91 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) gibt der Erschliessungsplan Aufschluss über die öffentlichen Werke und Anlagen, namentlich Wasser-, Energieversorgungs- und Abwasserleitungen sowie Strassen und Wege, die für die Groberschliessung der Bauzonen notwendig sind. Der Erschliessungsplan zeigt auf, in welchen zeitlich bestimmten Etappen das Gemeinwesen die Groberschliessung der Bauzonen durchführt. Für die jeweils bevorstehende Etappe sind die Dimensionierungen der Erschliessungsanlagen festzulegen und die Kosten zu ermitteln. Der Erschliessungsplan dient somit der Baulanderschliessung und ist eine Grundvoraussetzung für die Überbaubarkeit eines Grundstückes (§ 233 ff. PBG).

Der kommunale Erschliessungsplan der Gemeinde Aesch wurde am 24. November 1982 zusammen mit einer Neufassung der Nutzungsplanung (Bau- und Zonenordnung, Zonenplan, Detailplan für die Kernzonen) genehmigt. Die Inhalte des Planes sind inzwischen überholt, da sich insbesondere für das Gebiet Heligenmatt-Feltsch ein geändertes Erschliessungskonzept ergeben hat. Der überarbeitete Erschliessungsplan gibt Aufschluss über die Erschliessungsanlagen, die für die Groberschliessung der Bauzonen notwendig sind. Für die 1. Erschliessungsetappe wurden die Dimensionierungen der Erschliessungs-

anlagen festgelegt und die Kosten ermittelt. Die Grundvoraussetzung für die Erschliessung und die Überbaubarkeit des Gebiets Heligenmatt-Feltsch ist somit gegeben.

Die Akten, bestehend aus Plan 1:5000 und Text sowie dem Bericht zu den Einwendungen, sind vollständig. Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion v e r f ü g t :

- I. Der kommunale Erschliessungsplan, welcher von der Gemeindeversammlung von Aesch am 1. Dezember 2010 neu festgesetzt wurde, wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
- II. Die Gemeinde Aesch wird eingeladen, Dispositiv I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen und nach Eintritt der Rechtskraft die Änderungen in der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen.
- III. Mitteilung an die Gemeinde Aesch (unter Beilage von vier Dossiers), an das Verwaltungsgericht (unter Beilage von einem Dossier), an das Baurekursgericht (unter Beilage von zwei Dossiers), an das Amt für Raumentwicklung (unter Beilage von zwei Dossiers), an Sennhauser, Werner & Rauch AG, Wagistrasse 6, 8952 Schlieren (Nachführungsstelle).

Zürich, den 10. Mai 2011
110264/OBR/STM

Amt für
Raumentwicklung
Für den Auszug:

